

Satzung

für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 08.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Der Kreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt errichtet.

§ 2

Organisation des Jugendamtes; Geschäftsverteilung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss
 - befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung ,
 3. der Förderung der Freien Jugendhilfe,
 - hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und dessen Beschlüsse und dieser Satzung,
 - soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden,
 - hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin oder dem Landrat oder in ihrem oder seinem Auftrag von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilferechtes und anderer Bundesgesetze und Verordnungen, nach Maßgabe des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und anderer Landesgesetze und Verordnungen alle Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit sie durch Gesetz nicht anderen Trägern zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört es, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und unter den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII zu fördern.

Anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe können an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 76 - 78 SGB VIII beteiligt werden; das Jugendamt bleibt für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 4

Organisationseinheit „Fachbereich Jugend und Familie“

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachbereich der Kreisverwaltung.
- (2) Die Bezeichnung des Fachbereiches wird von der Landrätin oder dem Landrat festgelegt.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1 SGB VIII; § 48 JuföG)

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören
- 15 stimmberechtigte und
5 beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch den Kreistag gewählt, und zwar
- 9 Kreistagsabgeordnete oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;

- 3 Frauen oder Männer auf Vorschlag der im Kreis Herzogtum Lauenburg wirkenden anerkannten Wohlfahrtsverbände;
- 3 Frauen oder Männer auf Vorschlag der im Kreis Herzogtum Lauenburg wirkenden anerkannten Jugendverbände.

Die von den Verbänden vorgeschlagenen Frauen und Männer müssen die Voraussetzungen für die Wahl in den Kreistag erfüllen.

- (3) Die Landrätin/der Landrat kann gemäß § 48 Abs. 6 Nr. 1 des Jugendförderungsgesetzes zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden *ebenfalls vom Kreistag* gewählt. Es sind dies
 - ein für die Wahrnehmung der Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner bestimmtes Mitglied,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchen, die oder der von diesen benannt wird,
 - ein/e Vormundschafts- oder Jugendrichter/in,
 - ein Mitglieder auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratend teil.
- (6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vertreten sind; die Bestimmungen des § 48 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes sind dabei zu beachten.

§ 6

Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Auf die Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der Kreisordnung nebst Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss die oder der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.12.1993, in Kraft getreten am 20.03.1994, außer Kraft.

Ratzeburg, 09.03.2007

Kreis Herzogtum Lauenburg

(DS)

gez. Krämer
Landrat